

1866
Dez.
17. sächsische Landtag den Vertrag genehmigt hatte, reiste er am 17. Dezember mit dem Kronprinzen nach Berlin, um das neue Bundesverhältnis auch persönlich einzuleiten.

Sachsen bei der Begründung und beim Ausbau des Deutschen Reichs seit 1867.

1867
April
17.

„Mit derselben Treue, mit der ich zu dem alten Bunde gestanden bin, werde ich zu der neuen Verbindung halten“, so hatte König Johann bei seiner Rückkehr in der Proklamation vom 26. Oktober seinem Volke zugerufen. Er machte sein Wort wahr und leitete damit für Sachsen eine neue Zeit ein. Mit der Zerflörung des alten Dualismus waren die Grundlagen für eine neue leistungsfähige Gesamtverfassung der Nation gesichert, und wengleich die süddeutschen Staaten vorläufig noch außerhalb blieben, nur durch den Zollverein und die Schutz- und Trugbündnisse vom August 1866 mit dem Norden verbunden, so wurde für diesen doch die neue Ordnung mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 17. April 1867, die am 1. Juli in Kraft trat, fest begründet und damit 30 Millionen Einwohner auf einem Gebiete von 7500 Quadratmeilen in bündisch-monarchischen Formen unter der Krone Preussens als Präsidialmacht, dem Bundesrat (43 Stimmen, von denen Preußen 17, Sachsen 4 führte) unter dem Vorstehe des Bundeskanzlers und dem Reichstage (mit 23 sächsischen Abgeordneten) mit einheitlicher Organisation des Heeres und der Flotte unter preussischem Oberbefehl, des Post- und Telegraphenwesens und einer durchgreifenden Bundesgesetzgebung über Handels-, Obligations-, Straf- und Heimatsrecht geeinigt. Indem die Einzelstaaten auf die selbstständige Ausübung einer ganzen Reihe von Hoheitsrechten zugunsten des Bundes verzichteten, behaupteten sie doch die Selbstständigkeit ihrer innern Verwaltung (Sachsen auch seines